

Amtliches Kreisblatt

Amtsblatt für den Kreis Herford

Herford, 05.07.2017, Nr. 24/2017

Inhalt

Bekanntmachungen des Kreises Herford

156	Zustellungen von Verfügungen des Straßenverkehrsamtes durch öffentliche Bekanntmachung	Seite 1
157	Gesamtabschluss des Kreises Herford für das Haushaltsjahr 2015	Seite 2
158	7. Änderungssatzung zur Änderung der Betriebssatzung für das Kinder- und Jugendgästehaus (ehem. Jugendheim) des Kreises Herford vom 11.12.1995	Seite 2
159	7. Satzung vom 05.07.2017 zur Änderung der Satzung für das Kommunalunternehmen des Kreises Herford Klinikum Herford – Anstalt des öffentlichen Rechts – vom 30.03.2004	Seite 6

Bekanntmachungen der Hansestadt Herford

160	Bekanntmachung der Stadt Herford über die Bauleitplanung Inkrafttreten der Änderung 5.16 des Bebauungsplanes Nr. 12.30 „Langenbergstraße“	Seite 8
161	Bekanntmachung der Stadt Herford über die Bauleitplanung Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 6.76 „B 239/Schoebeke“	Seite 9

Bekanntmachungen der Stadt Bünde

162	Zustellungen von Verfügungen der Stadt Bünde durch öffentliche Bekanntmachung	Seite 12
163	Bekanntmachung der Sitzung des Rates am 12.07.2017, 19:00 Uhr, im Ratssaal, Bahnhofstraße 13 + 15 in 32257 Bünde	Seite 12

Bekanntmachungen der Stadt Löhne

164	Bekanntmachung der Sitzung des Rates am Mittwoch, dem 12.07.2017, ab 18:30 Uhr im großen Sitzungssaal der Stadtverwaltung Löhne, Oeynhausener Str. 41, 32584 Löhne	Seite 14
165	6. Änderungssatzung vom 03.07.2017 zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Löhne vom 25. November 1982	Seite 14

Bekanntmachungen des Kreises Herford

156	Zustellungen von Verfügungen des Straßenverkehrsamtes durch öffentliche
-----	---

Bekanntmachung

Die Zustellung von Verfügungen des Straßenverkehrsamtes wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet (www.kreis-herford.de – Politik und Verwaltung – Kreisverwaltung – Amtliches Kreisblatt) einsehbar.

157

Gesamtabschluss des Kreises Herford für das Haushaltsjahr 2015

Der Kreistag beschließt gemäß § 53 KrO NRW in Verbindung mit § 116 (1) GO NRW nach Prüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss den Gesamtabschluss des Kreises Herford für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt:

Gesamtbilanz

Aktiva und Passiva je	476.104.058,16 €
-----------------------	------------------

Gesamtergebnisrechnung

Ordentliche Gesamterträge	405.368.020,71 €
Ordentliche Gesamtaufwendungen	-406.927.460,64 €
Gesamtergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit	-1.559.439,93 €
Gesamtergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit	-1.559.439,93 €
Gesamtfinanzergebnis	2.763.906,24 €
Außerordentliches Gesamtergebnis	0,00 €
Gesamtjahresüberschuss	1.204.466,31 €

Gesamtkapitalflussrechnung

Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit	7.274.766,39 €
Cashflow aus Investitionstätigkeit	-21.129.966,17 €
Cashflow aus Finanzierungstätigkeit	18.868.324,37 €
Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	45.108.837,28 €
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	50.121.961,87 €

Der vorstehende Beschluss des Kreistages vom 30. Juni 2017 über den Gesamtabschluss des Kreises Herford für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Gesamtabschluss für das Haushaltsjahr 2015 liegt zur Einsichtnahme während der Dienststunden im Gebäude der Kreisverwaltung Herford, Amtshausstr. 3, 32051 Herford, Zimmer Nr. 2.57, öffentlich aus.

Herford, den 30.06.2017

Kreis Herford
Der Landrat

gez.
Jürgen Müller

158

7. Änderungssatzung zur Änderung der Betriebssatzung für das Kinder- und Jugendgästehaus (ehem. Jugendheim) des Kreises Herford vom 11.12.1995

Aufgrund der §§ 5 und 53 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen -KrO NW- in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW. S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966) in Verbindung mit § 107 Abs. 2 Ziff. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen -GO NW- in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966) und Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung -EigVO- in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. November 2004 (GV.NW. S. 644, 2005 S. 15) zuletzt geändert durch Artikel 26 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559)

hat der Kreistag des Kreises Herford in der Sitzung am 30. Juni 2017 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

Rechtsnatur, Name

Das „Jugendgästehaus Kreis Herford“ wird als eigenbetriebsähnliche Einrichtung nach den Bestimmungen der Kreisordnung, der Gemeindeordnung und entsprechend der Eigenbetriebsverordnung geführt, soweit in dieser Satzung keine anderen Regelungen getroffen sind.

§ 2

Zweck der Einrichtung

Das Jugendgästehaus ist eine öffentliche Einrichtung, die als Bildungs- und Begegnungsstätte, Einrichtung der Jugendhilfe und für Sport oder Erholung betrieben wird. Dazu werden vor Ort Angebote und Dienstleistungen, einschließlich Übernachtung und Verpflegung sowie die dafür erforderlichen räumlichen Ressourcen zur Verfügung gestellt.

§ 3

Betriebsleitung

(1) Die Betriebsleitung besteht aus einer Betriebsleiterin / einem Betriebsleiter und bis zu zwei stellvertretende Betriebsleiterinnen / -leiter. Alle werden auf Vorschlag der Landrätin / des Landrates durch den Betriebsausschuss bestellt.

(2) Die Einrichtung wird von der Betriebsleitung selbstständig geleitet, soweit nicht durch die Kreisordnung, die Eigenbetriebsverordnung (sinngemäß) oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Sie ist für die wirtschaftliche Führung der Einrichtung verantwortlich und hat die Sorgfalt einer ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsführung anzuwenden. Für Schäden haftet die Betriebsleitung entsprechend den Vorschriften des § 84 des Landesbeamtengesetzes.

(3) Zur laufenden Betriebsführung gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung eines einwandfreien Betriebes ständig getroffen werden müssen. Dazu zählen u. a. der Einsatz des Personals, der Einkauf laufend benötigter Lebensmittel und Betriebsstoffe für den betriebswirtschaftlich notwendigen Dispositionszeitraum, Beschaffung von Betriebsmitteln, die Instandhaltung von Anlagen, die zur Sicherstellung des Betriebszwecks erforderliche Beschaffung von Fremdleistungen. Ferner obliegt der Betriebsleitung die Fachaufsicht über die Dienstkräfte des Jugendgästehauses; sie kann Dienstanweisungen und Dienstordnungen für die Dienstkräfte der Einrichtung erlassen. Die Betriebsleitung ist für die Durchführung des Rechnungswesens und die Vorbereitung der Beschlüsse des Betriebsausschusses verantwortlich.

§ 4

Betriebsausschuss

Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch die Kreisordnung und durch die Eigenbetriebsverordnung (sinngemäß) übertragen sind.

Darüber hinaus entscheidet der Betriebsausschuss

a) in den ihm vom Kreistag ausdrücklich übertragenen Aufgaben,

b) Auftragsvergaben, wenn der Wert der Lieferung oder Leistung im Einzelfall oder bei laufenden Lieferungen und Leistungen innerhalb des Wirtschaftsjahres den Betrag von 75.000 Euro übersteigt; Auftragsvergaben unter 75.000 Euro sind Geschäfte der laufenden Verwaltung.

2) Der Betriebsausschuss berät die Angelegenheiten vor, die vom Kreistag zu entscheiden sind. Er entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Kreistages unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann die Landrätin/der Landrat mit einem Mitglied des Betriebsausschusses entscheiden.

(3) In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegen, entscheidet, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, der Vorsitzende des Betriebsausschusses im Einvernehmen mit einem Mitglied des Betriebsausschusses.

(4) Für die Haftung der Mitglieder des Betriebsausschusses gilt § 3 Abs. 2 Satz 4 sinngemäß.

§ 5

Kreistag

Der Kreistag entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die Kreisordnung, die Eigenbetriebsverordnung (in entsprechender Anwendung) und die Hauptsatzung des Kreises Herford vorbehalten sind, insbesondere sind dies:

- a) die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
- b) die Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes,
- c) die Verwendung des Jahresgewinns oder die Deckung eines Verlustes,
- d) die Benutzungsentgelte.

§ 6

Landrätin/ Landrat

(1) Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann die Landrätin / der Landrat bzw. die / der von der Landrätin / dem Landrat bestellte Vertreterin / Vertreter der Betriebsleitung Weisungen erteilen.

(2) Die Betriebsleitung hat die Landrätin / den Landrat bzw. der / dem von der Landrätin / dem Landrat bestellten Vertreterin / Vertreter in wichtigen Angelegenheiten rechtzeitig zu unterrichten und ihr / ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen.

(3) Die Landrätin / der Landrat bzw. die / der von der Landrätin / dem Landrat bestellte Vertreterin / Vertreter bereitet im Benehmen mit der Betriebsleitung die Vorlagen für den Betriebsausschuss und den Kreistag vor.

§ 7

Kämmerer

Die Betriebsleitung hat der Kämmerin / dem Kämmerer oder der / dem für das Finanzwesen zuständigen Beamtin/Beamten den Entwurf des Wirtschaftsplanes, des Finanzplanes und des Jahresabschlusses zuzuleiten; sie hat ihr/ihm auf Anforderung alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 8

Personalangelegenheiten

Für die im Jugendgästehaus eingesetzten bzw. einzusetzenden Dienstkräfte gelten die Regelungen in der Hauptsatzung des Kreises Herford. Die Betriebsleitung ist bei allen Personalangelegenheiten zu beteiligen.

§ 9

Vertretung

(1) Die Betriebsleitung vertritt den Kreis in den Angelegenheiten des Jugendgästehauses, die ihrer eigenen Entscheidung oder der Entscheidung des Betriebsausschusses unterliegen.

In allen übrigen Angelegenheiten der Einrichtung vertritt die Landrätin / der Landrat bzw. die / der von der Landrätin / dem Landrat bestellte Vertreterin / Vertreter den Kreis.

(2) Die Betriebsleitung unterzeichnet unter dem Namen des Jugendgästehauses ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, wenn die Angelegenheit ihrer Entscheidung unterliegt, die übrigen Dienstkräfte "Im Auftrag".

In den Angelegenheiten, die der Entscheidung anderer Organe unterliegen und in denen die Betriebsleitung mit der Vertretung beauftragt wird, ist unter der Bezeichnung "Die Landrätin" bzw. "Der Landrat" unter Angabe des Vertretungsverhältnisses zu unterzeichnen.

(3) Eine öffentliche Bekanntmachung des Kreises der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis (§ 3 Abs. 2 EigVO) ist nicht erforderlich.

(4) Für verpflichtende Erklärungen gilt § 3 Abs. 3 der Eigenbetriebsverordnung sinngemäß.

§ 10

Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11

Stammkapital

Ein Stammkapital wird nicht festgesetzt. Das Kapital und evtl. Rücklagen ergeben sich aus der Bilanz.

§ 12

Wirtschaftsplan, Finanzplan

(1) Die Einrichtung hat spätestens einen Monat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht. Außerdem ist ein Finanzplan (§ 18 Eigenbetriebsverordnung) aufzustellen.

(2) Der Wirtschaftsplan ist nur zu ändern, wenn

a) das Jahresergebnis sich gegenüber dem Erfolgsplan erheblich verschlechtern wird oder eine Änderung des Vermögensplans bedingt oder

b) zum Ausgleich des Vermögensplans erheblich höhere Kredite erforderlich werden oder

c) im Vermögensplan weitere Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen werden sollen oder

d) eine Vermehrung oder Hebung der in der Stellenübersicht vorgesehenen Stellen erforderlich wird.

(3) Mehrauszahlungen für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, die 25.000 Euro oder 15 % des Gesamtansatzes im Vermögensplan überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses. Im Übrigen gilt § 16 Abs. 5 Satz 2 der Eigenbetriebsverordnung.

(4) Mit dem Wirtschaftsplan sind jährlich die Benutzungsentgelte zu überprüfen und festzulegen. Die Benutzungsentgelte umfassen auch die Regelungen der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ (z.B. Stornierung, Vorauszahlung usw.).

§ 13

Zwischenberichte

Die Betriebsleitung hat die Landrätin / den Landrat bzw. die / den von der Landrätin / dem Landrat bestellten Vertreterin / Vertreter und den Betriebsausschuss jeweils einen Monat nach Quartalsende über die Geschäftsentwicklung zu unterrichten. Dieser Bericht soll die Entwicklung der Erträge und der Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes umfassen sowie den Leistungszweck des Eigenbetriebes über die wesentlichen Kennzahlen (z.B. Anzahl der Gäste und Übernachtungen) abbilden.

§ 14

Buchführung

(1) Die Einrichtung führt ihre Rechnung nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung. Die Buchführung muss den handelsrechtlichen Grundsätzen entsprechen.

(2) Die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches über Buchführung, Inventar und Aufbewahrung finden Anwendung, soweit sie nicht bereits unmittelbar gelten.

§ 15

Zahlungsabwicklung

Die Zahlungsabwicklung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung wird separat geführt. Die Kassenführung richtet sich nach den Regelungen der GemHVO NRW in der jeweils gültigen Fassung. Die Einzelheiten regelt eine gesonderte Dienstanweisung.

§ 16

Jahresabschluss, Lagebericht, Bekanntmachung

Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen. Im Übrigen gilt § 26 der Eigenbetriebsverordnung.

Für öffentliche Bekanntmachungen gilt die Hauptsatzung des Kreises Herford.

§ 17

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

** ** **

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herford, 05.07.2017

gez. Jürgen Müller
Landrat

159

**7. Satzung vom 05.07.2017
zur Änderung der Satzung
für das Kommunalunternehmen des Kreises Herford
Klinikum Herford
– Anstalt des öffentlichen Rechts –
vom 30.03.2004**

Aufgrund der §§ 5 und 53 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 966) i.V.m. § 114a Abs. 2 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 564), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 966), hat der Kreistag des Kreises Herford in der Sitzung vom 30.06.2017 die folgende 7. Satzung zur Änderung der Satzung des Klinikums Herford vom 30.03.2004 beschlossen:

Artikel I

§ 8 Abs. 1 der Satzung „Verwaltungsrat“ erhält folgende Fassung:

(1) Zusammensetzung und Wahl des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat besteht aus der Landrätin/dem Landrat und 15 übrigen stimmberechtigten Mitgliedern. Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates werden durch den Kreistag für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Für sie können Vertreter gewählt werden. Die stellvertretenden Mitglieder einer Fraktion sind darüber hinaus in alphabetischer Reihenfolge ihrer Nachnamen zur Stellvertretung berechtigt. Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrats, die dem Kreistag angehören, endet mit dem Ende der Wahlperiode des Kreistages oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Kreistag. Die Amtszeit der anderen Mitglieder endet mit dem Ende der Wahlzeit. Die Mitglieder des Verwaltungsrates üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus. Die Regelungen gemäß § 114a GO Abs. 8 Satz 5-7 bleiben unberührt.

§ 8 Abs. 2 der Satzung „Verwaltungsrat“ erhält folgende Fassung:

(2) Vorsitzende/r des Verwaltungsrats ist die Landrätin/der Landrat. Zur Stellvertretung ist die jeweilige / der jeweilige allgemeine Vertreter/in berechtigt. Im Fall der Anwesenheit der/des Vorsitzenden nimmt sie/er an den Sitzungen des Verwaltungsrates als Zuhörer/in teil.

Artikel II

Die Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

** ** **

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- e) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- f) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- g) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet,
- h) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herford, 05.07.2017

gez. Jürgen Müller
Landrat

Bekanntmachungen der Hansestadt Herford

160

Bekanntmachung der Stadt Herford über die Bauleitplanung Inkrafttreten der Änderung 5.16 des Bebauungsplanes Nr. 12.30 „Langenbergstraße“

Der Rat der Stadt Herford hat in seiner Sitzung am 23.06.2017 folgenden Beschluss gefasst:

„1. Der Rat der Hansestadt Herford beschließt nach Abwägung der privaten und öffentlichen Belange gegeneinander und untereinander über die Stellungnahmen, die während der Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) und der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vorgebracht wurden, entsprechend der Abwägungsvorschläge der Anlage 1 - zu dieser Vorlage.

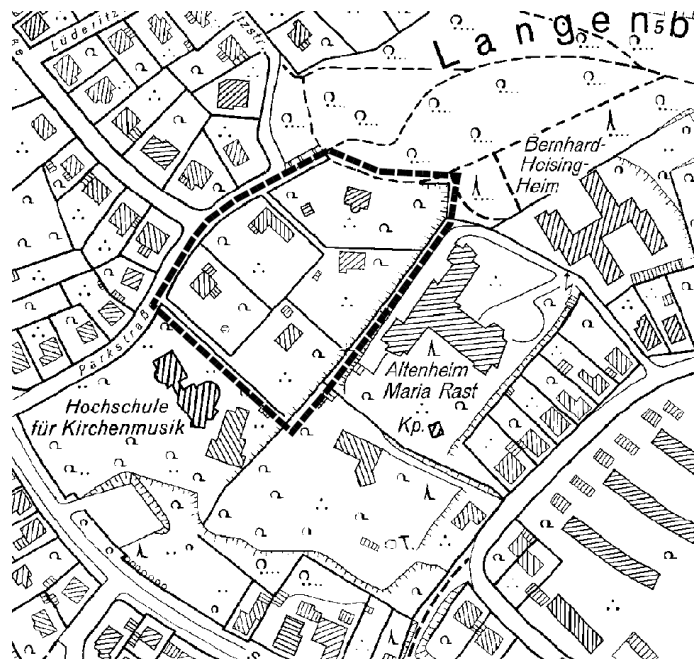
2. Der Rat der Hansestadt Herford beschließt die Änderung 5.16 des Bebauungsplans Nr. 12.30 „Langenbergstraße“ gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung (Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722)), durchgeführt als vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB.

3. Die Änderung 5.16 des Bebauungsplans Nr. 12.30 „Langenbergstraße“ ersetzt in ihrem Geltungsbereich teilweise den bislang rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 12.30 „Langenbergstraße“. Die nicht überlagerten Teilbereiche des älteren Bebauungsplans bleiben rechtskräftig.

4. Bestandteil des Beschlusses ist der Korrekturplan mit den textlichen Festsetzungen vom 08.05.2017 sowie die fortgeschriebene Begründung vom 08.05.2017 zur Änderung 5.16 des Bebauungsplans Nr. 12.30 „Langenbergstraße“.

Ziel der Änderung Nr. 5.16 des Bebauungsplanes Nr. 12.30 „Langenbergstraße“ ist die behutsame Nachverdichtung einer einzelnen überbaubaren Fläche unter Erhalt der villenartigen Struktur auf den verbleibenden großzügigen Grundstücken.

Der Geltungsbereich der Änderung 5.16 des Bebauungsplans Nr. 12.30 „Langenbergstraße“ ist Teil des Bebauungsplanes Nr. 12.30 „Langenbergstraße“ Teil 1. Der Änderungsbereich liegt südöstlich der Innenstadt an der Südostseite der Parkstraße oberhalb der Hochschule für Kirchenmusik. Der Geltungsbereich hat eine Größe von ca. 1,2 ha und umfasst in der Gemarkung Herford, Flur 72 die Flurstücke 678, 674, 186, 185, 184, 183 und 299.



Auszug aus der Deutschen Grundkarte

Abbildung: Geltungsbereich der Änderung 5.16 des Bebauungsplans Nr. 12.30 „Langenbergstraße“

Die Änderung 5.16 des Bebauungsplans Nr. 12.30 „Langenbergstraße“ wird mit Begründung ab sofort zur Einsichtnahme bereit gehalten im Technischen Rathaus der Stadt Herford, Auf der Freiheit 21, 2. Obergeschoss, in der Abteilung 4.3 Stadtplanung, Grünflächen und Geodaten während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Satzungsbeschluss der Änderung 5.16 des Bebauungsplans Nr. 12.30 „Langenbergstraße“ vom 23.06.2017 wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

- I. Unbeachtlich werden
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Herford geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt; der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind (Bebauungspläne im beschleunigten Verfahren) (§ vgl. 215 BauGB).

- II. Gemäß § 44 (3) BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Gemäß § 44 (4) BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die o.a. Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

- III. Gemäß § 7 Abs. 6 i. V. mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land NRW, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S 666), in der derzeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Flächennutzungsplanänderung nach Ablauf eines Jahres nach der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung oder die sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Änderung 5.16 des Bebauungsplans Nr. 12.30 „Langenbergstraße“ in Kraft.

Diese Bekanntmachung wird auch im Internet auf der Homepage der Hansestadt Herford unter <http://www.herford.de> veröffentlicht.

Herford, den 30.06.2017
i.V. gez. Dr. Peter Böhm
(Beigeordneter)

161

Bekanntmachung der Stadt Herford über die Bauleitplanung Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 6.76 „B 239/Schoebeke“

Der Rat der Stadt Herford hat in seiner Sitzung am 23.06.2017 folgenden Beschluss gefasst:

„1. Der Rat der Hansestadt Herford beschließt nach Abwägung der privaten und öffentlichen Belange gegeneinander und untereinander über die Stellungnahmen, die während der erneuten Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) und der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vorgebracht wurden, entsprechend der Abwägungsvorschläge der Anlage 1 - zu dieser Vorlage.

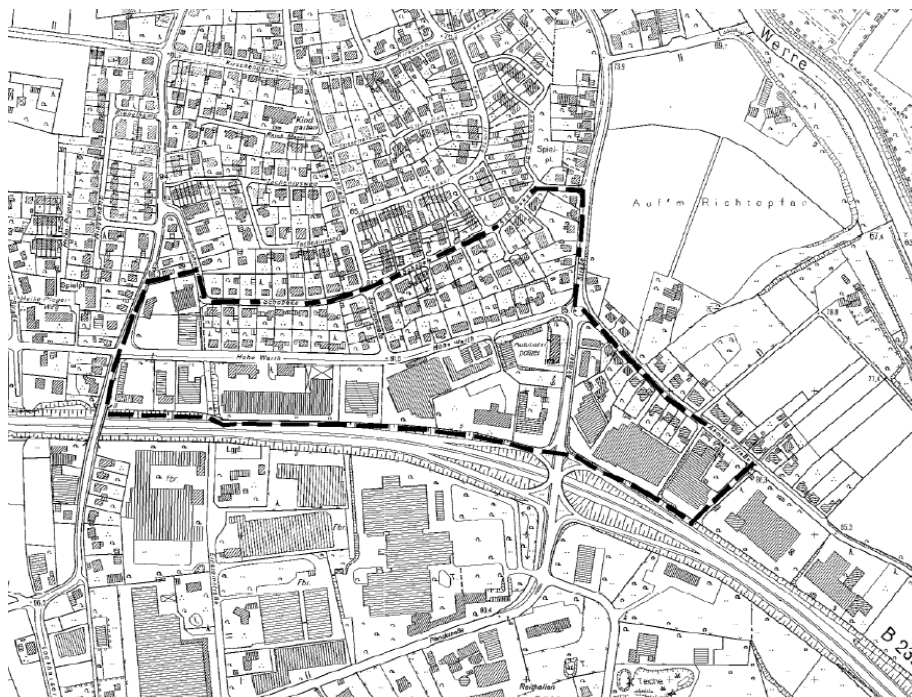
2. Der Rat der Hansestadt Herford beschließt den Bebauungsplan Nr. 6.76 „B 239/Schoebeke“ gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung (Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414)), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722), dessen Fortführung als vollumfängliches Verfahren mit einem Umweltbericht erfolgt ist.

3. Der Bebauungsplan Nr. 6.76 „B 239/Schoebeke“ ersetzt in seinem Geltungsbereich teilweise den bislang rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 6.27 „Schoebeke“. Die nicht überlagerten Teilbereiche des älteren Bebauungsplanes bleiben rechtskräftig.

4. Bestandteil des Beschlusses ist der Bebauungsplan mit textlichen Festsetzungen vom 24.01.2017, die fortgeschriebene Begründung vom 04.01.2017 und der Umweltbericht vom 04.01.2017 zum Bebauungsplan Nr. 6.76 „B 239/Schoebeke“.

Ziel des Bauleitplanverfahrens war es, die benachbarten Nutzungen so abzustimmen, dass ein verträgliches Miteinander von Gewerbe und Wohnen erreicht wird. Eine weitere Zielsetzung bestand darin, das Gewerbegebiet für gewerbliche Nutzungen und Unternehmen zu entwickeln.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 6.76 „B 239/Schoebeke“ wird im Westen durch die Lockhauser Straße, im Osten durch die Ahmser Straße, im Norden durch die Straße Schoebeke und im Süden durch den Verlauf der B 239 begrenzt. Im Osten überspringt der Geltungsbereich die Ahmser Straße und erstreckt sich ca. 130 Meter weiter östlich entlang der B 239. Hier erfolgt im Norden die Begrenzung durch die alte Ahmser Straße. Der Geltungsbereich hat eine Größe von ca. 16 ha.



Auszug aus der Deutschen Grundkarte

Abbildung: Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 6.76 „B 239/Schoebeke“

Der Bebauungsplan Nr. 6.76 „B 239/Schoebeke“ wird mit Begründung ab sofort zur Einsichtnahme bereit gehalten im Technischen Rathaus der Stadt Herford, Auf der Freiheit 21, 2. Obergeschoss, in der Abteilung 4.3 Stadtplanung, Grünflächen und Geodaten während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Satzungsbeschluss des Bebauungsplans Nr. 6.76 „B 239/Schobeke“ vom 23.06.2017 wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

- I. Unbeachtlich werden
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Herford geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt; der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind (Bebauungspläne im beschleunigten Verfahren) (§ vgl. 215 BauGB).

- II. Gemäß § 44 (3) BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Gemäß § 44 (4) BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die o.a. Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

- III. Gemäß § 7 Abs. 6 i. V. mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land NRW, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S 666), in der derzeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Flächennutzungsplanänderung nach Ablauf eines Jahres nach der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung oder die sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 6.76 „B 239/Schobeke“ in Kraft.

Diese Bekanntmachung wird mit der Zusammenfassenden Erklärung auch im Internet auf der Homepage der Hansestadt Herford unter <http://www.herford.de> veröffentlicht.

Herford, den 30.06.2017

gez. Tim Kähler,
Bürgermeister

Bekanntmachungen der Stadt Bünde

162

Zustellungen von Verfügungen der Stadt Bünde durch öffentliche Bekanntmachung

Die Zustellung von Verfügungen der Stadt Bünde wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet (www.kreis-herford.de – Politik und Verwaltung – Kreisverwaltung – Amtliches Kreisblatt) einsehbar.

163

Bekanntmachung der Sitzung des Rates am 12.07.2017, 19:00 Uhr, im Ratssaal, Bahnhofstraße 13 + 15 in 32257 Bünde

Gemäß § 15 der Hauptsatzung der Stadt Bünde in der Fassung der 15. Änderungssatzung vom 07.02.2017 wird hiermit bekannt gegeben, dass die Sitzung des Rates der Stadt Bünde der Stadt Bünde am 12.07.2017, 19:00 Uhr, im Ratssaal, Bahnhofstraße 13 + 15, mit folgender Tagesordnung stattfindet:

Tagesordnung

I. Öffentliche Sitzung	
1. Genehmigung der Niederschrift der letzten öffentlichen Sitzung vom 23.05.2017	
2. Einwohnerfragestunde	
3. Bericht über die Ausführung der Beschlüsse der letzten Sitzungen	172/2017
4. Bebauungsplan Gemarkung Dünne Nr. 11 "An der Lessingstraße" - Beschleunigtes Verfahren gemäß § 13 a Baugesetzbuch / Bebauungsplan der Innenentwicklung - a) Beschlüsse zu den Anregungen aus der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 Baugesetzbuch) b) Satzungsbeschluss (§ 10 Baugesetzbuch)	161/2017
5. Sanierungsstudie für das Freibad der Stadt Bünde	
6. Antrag Bäder GmbH auf Änderung der Ergebnisverwendung 2016	165/2017
7. Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass	158/2017
8. Gründung des gemeinsamen Zweckverbandes „Ostwestfalen-Lippe-IT“ durch das Kommunale Rechenzentrum Minden-Ravensberg/Lippe und die GKD Paderborn	155/2017
9. Fortsetzung der BuT-Schulsozialarbeit an den Bänder Grundschulen	133/2017
9.1 Fortsetzung der BuT-Schulsozialarbeit an den Bänder Grundschulen	133/2017 1. Ergänzung

10. Vergabe "Stadtbus Bünde" hier: Linienlos B3	169/2017
11. Mitteilungen der Verwaltung	
12. Anfragen gemäß § 10 der Geschäftsordnung für Rat und Ausschüsse der Stadt Bünde	

II. Nichtöffentliche Sitzung	
13. Genehmigung der Niederschrift der letzten nichtöffentlichen Sitzung vom 23.05.2017	
14. Grundstücksangelegenheiten	151/2017
15. Personalangelegenheiten	149/2017
16. Personalangelegenheiten	150/2017
17. Mitteilungen der Verwaltung	
18. Anfragen gemäß § 10 der Geschäftsordnung für Rat und Ausschüsse der Stadt Bünde	

Der Bürgermeister
gez. Koch

Bekanntmachungen der Stadt Löhne

164

Bekanntmachung der Sitzung des Rates am Mittwoch, dem 12.07.2017, ab 18:30 Uhr im großen Sitzungssaal der Stadtverwaltung Löhne, Oeynhausener Str. 41, 32584 Löhne

Am Mittwoch, dem 12.07.2017, ab 18:30 Uhr, findet im großen Sitzungssaal der Stadtverwaltung Löhne, Oeynhausener Str. 41, eine **öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Rates** statt.

Für diese Sitzung gilt folgende **Tagesordnung**:

A. Öffentlicher Teil

1. Regularien
- 1.1. Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 1.2. Schriftführung
- 1.3. Anträge zur Tagesordnung
- 1.4. Stellungnahme zur Niederschrift über die öffentliche Sitzung am 22.06.2017
2. Vortrag "Demographische Entwicklung in der Stadt Löhne"
3. Anträge der Fraktionen
4. Übertragung von Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen vom Haushaltsjahr 2016 zum Haushaltsjahr 2017 (§ 22 GemHVO)
5. Kenntnissgabe von nicht erheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 83 Abs. 2 GO NRW vom 01. Januar - 31. März 2017
6. Erweiterte Nutzung des interaktiven Haushalts über IKVS
7. Bestellung einer weiteren vertretungsberechtigten Angestellten nach § 68 GO NRW
8. Gründung des gemeinsamen Zweckverbandes „Ostwestfalen-Lippe-IT“ durch das Kommunale Rechenzentrum Minden-Ravensberg/Lippe und die GKD Paderborn
9. „Erlass einer Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages im Zuge des Löhner Oktoberfestes 2017“
10. Beschlussvorlagen aus Ausschüssen (öffentl. Teil)
11. Schriftliche Anfragen von Ratsmitgliedern nach § 17 GeschO
12. Mitteilungen der Verwaltung

B. Nichtöffentlicher Teil

13. Stellungnahme zur Niederschrift über die nichtöffentliche Sitzung am 22.06.2017
14. Kauf der Immobilie Dickendorfer Weg 20
15. Liegenschaftsangelegenheiten
16. Auftragsvergaben
17. Beschlussvorlagen aus Ausschüssen (nichtöffentl. Teil)
18. Schriftliche Anfragen von Ratsmitgliedern nach § 17 GeschO
19. Mitteilungen der Verwaltung

Nach § 48 (1) GO NW in Verbindung mit § 4 GeschO veröffentlicht.

Löhne, den 4. Juli 2017
gez. Poggemöller
Bürgermeister

165

6. Änderungssatzung vom 03.07.2017 zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Löhne vom 25. November 1982

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Bstb. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1150) und des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land NRW vom 23. August 1999 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 836) hat der Rat der Stadt Löhne in seiner Sitzung am 22.06.2017 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder die folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

- 1.) Die Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Löhne vom 25. November 1982 erhält folgende neue Fassung:

A n l a g e zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Löhne vom 25. November 1982 (in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 03.07.2017)

Gebührentarif

Tarif- nummer	Gegenstand	Gebühr in EURO
1.	<u>Vervielfältigungen und Auszüge</u>	
a)	Fotokopien und Ausdrücke bis zum Format DIN A 4	0,73
b)	Bei größerem Format als DIN A 4 für jede Seite	0,77
c)	Farbkopien und -ausdrücke	
	im Format A4	0,76
	im Format A3	0,83
d)	Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt für je angefangene 15 Minuten	10,40
2.	<u>Beglaubigungen und Zeugnisse</u>	
a)	Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen	2,90
b)	Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen, Zeugnissen je Beglaubigungsvermerk	5,00
3.	<u>Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist</u>	26,00
	je angefangene halbe Stunde	

4.	<p><u>Erteilung von Vorrangseinräumungen und Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch</u> (z.B. Bescheinigung zum Nichtbestehen/zur Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 28 Abs. 1 S. 3 BauGB)</p> <p>je angefangene halbe Stunde</p>	32,30
5.	<p><u>Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen etc.</u></p>	3,50
6.	<p><u>Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken</u></p>	7,30
7.	<p><u>Feststellungen aus Konten und Akten</u></p> <p>je angefangene halbe Stunde</p>	26,00
8.	<p><u>Auszug aus dem Kassenkonto für ein Rechnungsjahr</u></p>	4,30
9.	<p><u>Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden:</u></p> <p>a) Entscheidung über Anträge je angefangene halbe Stunde</p> <p>b) technische Überwachung vor Ort je angefangene halbe Stunde</p>	21,60 27,40
10.	<p><u>Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für</u></p> <p>a) Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde</p> <p>b) Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde</p> <p>c) Gehilfenstunden zur Vorhaltung und Beförderung von Geräten je angefangene halbe Stunde</p>	27,40 27,40 21,20
11.	<p><u>Abgabe von vorgefertigten Leistungsverzeichnissen bei öffentlichen Ausschreibungen</u></p> <p>für jede angefangene Seite</p>	0,25
12.	<p><u>Plots</u></p> <p>a) DIN A 4</p> <p>b) DIN A 3</p> <p>c) DIN A 2</p> <p>d) DIN A 1</p> <p>e) DIN A 0</p> <p>Für farbige Ausdrucke per Plotter wird jeweils die doppelte Gebühr erhoben.</p>	7,50 8,50 10,50 12,50 14,50

13.	<u>Bereitstellung von Dateien per Email oder Datenträger</u>	8,70
	je angefangene 10 Minuten	
14.	<u>Übersendung von Akten an Bevollmächtigte,</u>	19,40
	incl. 5,00 € Versandkostenpauschale	
	a) digitalisierte Bauakten, je Datei	50,00
15.	<u>Wiederholte Überprüfung von Grundstücken auf Einhaltung satzungsrechtlicher Bestimmungen</u>	68,20
16.	<u>Verwaltungskostenerstattung für geleistete Vorarbeiten zum Abschluss von städtebaulichen Verträgen</u>	
	bei denen es durch das Verhalten des Verhandlungspartners nicht zum Abschluss eines Vertrages kommt 0,5% der Erschließungskosten (=Bürgschaftssumme) mindestens aber	300,00
17.	<u>Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen -je Stück-</u>	8,70
18.	<u>Fahrzeugeinsatz Wirtschaftsbetriebe</u>	
	a) Einsatz von Kanalspülwagen je Fahrzeug und pro Stunde (einschl. Personal)	84,00
	Für An- und Abfahrt wird ein halber Stundensatz berechnet	
	b) Einsatz des Kanalkontrollwagen je Fahrzeug und pro Stunde (einschl. Personal)	77,00
	Für An- und Abfahrt wird ein halber Stundensatz berechnet, dies gilt auch für zusätzliche Abnahmen oder Abnahmeversuche, die aus Gründen erforderlich wurden, die der Grundstückseigentümer zu vertreten hat.	
19.	<u>Vornahme der Eheschließung / Mitwirkung an der Begründung einer Lebenspartnerschaft außerhalb der üblichen Öffnungszeiten des Standesamtes,</u> ausgenommen bei lebensgefährlicher Erkrankung eines der Erklärenden	78,50
20.	<u>Vornahme der Eheschließung / Mitwirkung an der Begründung einer Lebenspartnerschaft außerhalb der Amtsräume,</u> ausgenommen bei lebensgefährlicher Erkrankung eines der Erklärenden	130,90
21.	<u>Aufnahme eines Antrags für die Durchführung des Verfahrens zur Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehesachen durch die Landesjustizverwaltung</u>	104,70

22.

Sonstiges:

Amtshandlungen, für die keine Tarifstelle vorgesehen ist und die nicht einem von der handelnden Behörde wahrzunehmenden besonderen öffentlichen Interesse dienen.

- | | | |
|----|--|-----------------------|
| a) | persönliche Leistungen durch Bedienstete der Stadt | nach tats.
Aufwand |
| b) | sonstige Aufwendungen (insbesondere Verbrauchsmaterialien) | nach tats.
Aufwand |

**Artikel II
Inkrafttreten**

Die sechste Änderungssatzung zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Löhne tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Löhne vom 25. November 1982 außer Kraft.

Bestätigung

Erlass der 6. Änderungssatzung zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Löhne vom 25. November 1982

Bestätigung gem. § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung

Hiermit bestätige ich, dass der Wortlaut der 6. Änderungssatzung zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Löhne vom 25. November 1982 mit dem Beschluss des Rates der Stadt Löhne vom 22.06.2017 übereinstimmt und bei der Vorbereitung der Bekanntmachung nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05. November 2015 (GV. NRW. S. 741), verfahren worden ist.

Löhne, den 03.07.2017

gez. Bernd Poggemöller
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 5. Änderungssatzung zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Löhne vom 25. November 1982 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss des Rates vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Löhne, den 03.07.2017

gez. Bernd Poggemöller
Bürgermeister

Herausgeber und Druck: Der Landrat des Kreises Herford, Amtshausstraße 3, 32051 Herford

Erscheinungsweise: Das Amtliche Kreisblatt – Amtsblatt für den Kreis Herford erscheint in der Regel zwei Mal monatlich nach Bedarf. Die nächsten zwei Erscheinungstermine werden in der zuletzt erschienenen Ausgabe bekannt gemacht. Die nächsten Erscheinungstermine sind der 19.07.2017 und der 09.08.2017.

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen: Die Abgabe erfolgt kostenfrei in allen Rathäusern der Städte und Gemeinden im Kreis Herford, im Kreishaus Herford und auf Anforderung im E-Mail-, oder Postversand. Außerdem kann das Amtliche Kreisblatt im Internet unter www.kreis-herford.de abgerufen werden.

Bestellungen für den laufenden Bezug, sowie Einzelbestellungen und Anfragen sind an den Herausgeber unter den Telefonnummern 05221/13-13 79, -13 39 oder unter amtsblatt@kreis-herford.de zu richten.